

BUND Krefeld • Prinz-Ferdinand-Str.122 • 47798 Krefeld

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Abtlg. 5 Immissionsschutz
Frau Thaler, Herr Hartz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Kreisgruppe Krefeld
Angelika Horster
Fon: 02151-475686
angelika.horster@bund.net

www.bund-krefeld.de

Krefeld, 16.8.2021

**Antrag der Fa. Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark Uerdingen, 47829 Krefeld auf
Änderung Kraftwerk N 230
AZ 53.02-9021016-0084-G16-0016/21**

Sehr geehrte Frau Thaler, sehr geehrter Herr Hartz,

zum o.g. Vorhaben erheben wir folgende Einwendungen:

1) Antragsgegenstand /-verfahren:

- a) Es werden gleichzeitig in einem Antrag eine Neugenehmigung nach §4 BImSchG sowie eine Änderungsgenehmigung nach §16 BImSchG beantragt. Die Abgrenzung zwischen den beiden Vorhaben ist unklar. Für die Stilllegung bedarf es keiner Änderungsgenehmigung. Insbesondere die Änderungsbestandteile zu § 16 sind konkreter darzustellen.
- b) Die zum Weiterbetrieb beantragten alten Gaskessel von 1967/1971 sind nun ca. 50 Jahre alt. Der Stand der Technik dieser Gaskessel wird nicht beschrieben. Während Hauseigentümer Heizkessel, die vor 1991 in Betrieb genommen wurden, nach GEG nun nicht mehr weiter betreiben dürfen, wird hier ein Weiterbetrieb einbezogen. Bei diesem Kesselalter ist nicht davon auszugehen, dass hier noch Stand der Technik mit höchster Energieeffizienz herrscht.
- c) Die Genehmigung von 2013 lautete auf eine andere Kapazität und Ausrichtung - die alten Gaskessel sollten nur der Reservehaltung dienen. Dagegen wird jetzt beantragt, dass die neuen Kessel nur eine Teillast des alten Kraftwerkes (2 alte Kohlekessel) übernehmen sollen und sogar die alten Kohlekessel zunächst parallel weiterbetrieben werden. Die beantragte Kapazität für die neuen Feuerungsanlagen und Wasserrohrkessel wird nur mit *ca.* beziffert. Da die Abweichung von diesem Wert nicht konkret beziffert wird, käme diese Genehmigung einer Blackbox gleich. Die Kapazitätsangaben – auch die elektrische Leistung – sind für alle Kessel und Feuerungen klar zu benennen.
- d) Es ist lediglich von Stilllegung der alten Kessel und einiger Anlagenteile die Rede. Eine

Seite 1 von 5

- Beseitigung der alten Kessel und ihnen zugehöriger Anlagenteile wird nicht beantragt bzw. erwähnt. Es ist unklar, inwieweit die beantragte Genehmigung auch für den Fall gelten soll, dass die Kohlekessel weiterbetrieben werden. Die vorgelegten Unterlagen decken diesen Fall nicht ab.
- e) Es ist festzuhalten, dass es sich mit diesem Antrag zunächst um ein zusätzliches Kraftwerk handelt und die Kraftwerkskapazitäten damit erweitert würden.
 - f) Die Notwendigkeit für eine Teilgenehmigung, die die Öffentlichkeit im weiteren Verfahren ausschließt, ist nicht ersichtlich. Da die konkrete Technik und damit die endgültigen Eckdaten zu Abmessungen, Kapazität und Emissionen aber noch nicht feststehen, ist das Ausmaß ihrer umweltschädigenden Auswirkungen noch gar nicht absehbar. Die Aussagen des UVP- Berichtes sind damit nichtig. Daher fehlt die Grundlage für eine erste Teil-Genehmigung, der Antrag ist unvollständig und damit zurückzuweisen.
 - g) Wir weisen darauf hin, dass bei Ausfall des Erörterungstermins die Öffentlichkeit und Presse keine Gelegenheit haben, der Behandlung der Einwendungen zu folgen. Eine Gegenüberstellung der Einwendungen, Antworten des Betreibers und Argumente der Behörde ist kein Ersatz für die Teilnahme an einem Erörterungstermin, an dem Einwander auch Nachfragen zu häufig unkonkreten Antworten stellen können. Auch eine Online-Konferenz lässt diese offene Diskussion nicht zu. Wir fordern daher die Durchführung eines Erörterungstermins in Präsenz, wie dies bei anderen Verfahren während der Pandemie auch möglich war.

2) Emissionen / Immissionen

- a) Für die Emissionen aus den neuen Kaminen ist angeblich keine Abgasreinigung notwendig. Es ist unklar, ob, wann und welche Abgasreinigung der alten Öfen, die über vorhandene Kamine abgeleitet werden, entfällt. Da die alten Gaskessel noch keine Stickoxidreduzierung haben, müsste zumindest die DENOX weiterbetrieben werden.
- b) Auch die Weiternutzung des 180m hohen Alt-Kamines wirft Fragen auf, zu denen keine Antwort in den Unterlagen enthalten ist.
- c) Stickstoff / Stickstoffoxide:
 - i) Die in den Formularen für die Einsatzseite, die Produktseite und die Emissionen angegebenen Stickstoff- und Stickoxidanteile stimmen nicht überein.
 - ii) Auf der Produktseite des Formulars 3 fehlen Angaben zum Verbleib des Stickstoffs bzw. seiner Verbindungen sowie des Kohlenstoffs inkl. Verbindungen(z.B. CO₂) nach der Verbrennung.
 - iii) Arm- und ND –Abgas zur Verbrennung beinhalten hohe Stickstoffgehalte und damit eine höhere Dichte als Erdgas, die nach Verbrennung für eine hohe Zusatzbelastung mit Stickstoffoxiden sorgen. Es ist unverständlich, woher diese Stickstoffbelastung in diesen beiden Abgasen kommt und warum hier inerter Stickstoff energetisch hoch aufwendig durch die Verbrennung in schädliche Stickstoffoxide zerlegt werden soll.
 - iv) Zudem wird keine Obergrenze für die Mitverbrennung von Abgasen aus anderen Anlagen angegeben. Es fehlt die Angabe der Jahresmassenströme.
 - v) Der Stickstoffmassenstrom übersteigt auf jeden Fall die Bagatellgrenze!
 - vi) In Anbetracht der umwelt-und klimaschädlichen Wirkungen der Stickstoffoxide wird eine für jeden Kessel und Ofen konkrete Stickstoffbilanz über den gesamten Betriebsverlauf aus jeder Quelle bis zur Ableitung in die verschiedenen Medien Wasser, Boden und Luft gefordert.
- d) Im Formular 4 Blatt 1 ist unklar, ob es sich bei den angegebenen Massenströmen um Angaben für einen oder beide Abluftströme handelt, da dieses Formular für jede Betriebseinheit einzeln auszufüllen ist.
- e) Während die alten Kessel und Feuerungsanlagen jeweils eine Betriebseinheit darstellten, werden hier 2 Kessel zu einer Betriebseinheit zusammengefasst, obwohl jede über einen eigenen Kamin verfügt und einzeln betrieben werden kann.

- f) Schwefeldioxid
 - i) Woher kommt das Schwefeldioxid im Abgas, wo doch die beiden Sicherheitsdatenblätter der Erdgaslieferanten gar keinen Schwefelanteil ausweisen? Immerhin sollen nahezu 64 Tonnen Schwefeldioxid pro Jahr emittiert werden, was zu verhindern ist.
- g) Feuchte- / Wassergehalte
 - i) In Formular 4 ist der Abgasstrom trocken angegeben. Welcher Feucht- bzw. Wassergehalt liegt unter realen Bedingungen vor? Auch dies ist u.a. gemäß 9.BImSchV anzugeben.
 - ii) Wieviel Wasserdampf wird aus welchem der Kamine bzw. Kessel mit welcher Temperatur emittiert?
- h) In jedem Fall kann von Bagatellgrenzen nicht mehr die Rede sein, wenn auch ohne zusätzliche Gaskessel der Klimawandel bereits im Gange ist und jede Zusatzbelastung die Erderwärmung und ihre Folgen zusätzlich beschleunigt.

Hier stellt sich nicht zum ersten Mal die Frage nach der Verantwortbarkeit und den Verantwortlichen.

i) Immissionsprognose:

- i) Die Immissionsprognose entbehrt nachvollziehbarer Grundlagen.
- ii) Die Quelldaten für die Ausbreitungsberechnungen stimmen nicht mit den Emissionsangaben aus den Formularen überein. Somit ist die Ausbreitungsberechnung fehlerhaft.
- iii) Für die Vorbelastung fehlen konkrete Daten der anderen Emittenten vor Ort, die wir nach UIG nun angefragt haben. Ohne diese ist eine Zusatzbelastungsrechnung nicht seriös.
- iv) Der Einbezug nicht vorhandener Gutschriften bei den Emissionen und Immissionen ist nicht zulässig. Die beantragten Kessel etc. liegen in einem Gebiet, das der Luftreinhaltung unterliegt. Eine Zusatzbelastung in diesen Gebieten ist nicht vertretbar.
- v) Die herangezogenen Wetterdaten repräsentieren bei weitem nicht mehr die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels insbesondere im Hinblick auf Hauptwindrichtungen, Windgeschwindigkeiten, Lufttemperatur (Hitzeperioden) und Luftfeuchtigkeit.

j) Bewertung der Zusatzbelastung

- i) Entsprechend Luftqualitätsrichtlinie mit Tochterrichtlinien ist die Immissionsbelastung zu senken und nicht zu manifestieren oder gar zu erhöhen.
- ii) Infolge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.4.2010 sind die Irrelevanzschwellen für Einträge von Stickstoff und nicht prioritären Stoffen nicht mehr anwendbar.
- iii) Aufgrund der oben festgestellten Defizite sind die Aussagen zur Zusatzbelastung fehlerhaft. Daher sind die Beurteilungen des Gutachters anhand dieser Maßstäbe irrelevant.

Festzuhalten ist, dass es mit dem geplanten Vorhaben zur Zusatzbelastung der im Umfeld des Betriebsbereiches kommt. Diese ist u.a. nach o.g. Rechtsvorgaben nicht zulässig.

3) Wasser

a) Verbrauch

- i) Die Firma Currenta hat parallel zu diesem Verfahren die weitere Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Rhein mit 178 Mio.m³/a beantragt. Zudem läuft die Genehmigung für die Entnahme von Grundwasser mit 4,95 Mio.m³/a in diesem Monat aus.
- ii) Vor dem Hintergrund der immer offensichtlicheren klimatischen Veränderungen mit sowohl wochenlangen Dürre- und Hitzeperioden, die zu reduziertem Oberflächen- und Grundwasserdargebot als auch langen Regenperioden, die zu einem hohem Wassergehalt in der Luft mit noch nicht in aller Konsequenz absehbaren Folgen ebenfalls für Klima, Umwelt und Gesundheit führen, sind die in den Formularen angegebenen Wasserverbräuche für Betriebswasser, VE-Wasser, Dampf verschiedener Druckstufen und Abschlammwasser unverantwortlich und nicht mehr genehmigungsfähig nach Wasserhaushaltsgesetz und Wasserrahmenrichtlinie.

iii) Es wird eine Wasserbilanz für die beiden neuen und die vier alten Kessel und die jeweilige Dampferzeugung gefordert! Zudem ist der Wasserverbrauch zu minimieren anstatt auch noch auszubauen.

b) *Abwasser*

- i) Für die Planung von 2012 mit den 5 Kesseln sollten nur 17,5 m³/h Abschlammwasser anfallen.
- ii) Wie kommt es bei einer relativ geringfügig höheren Kapazität der 2 nun neu beantragten Kessel zu mehr als der doppelten Menge mit 44,4 m³/h?
- iii) Zudem sind die einzelnen im Abschlammwasser enthaltenen Stoffe (gemäß Anhang 31 AbwasserVO) noch nicht bekannt, sondern sollen erst nach Planungsabschluss mit Antrag auf die 2. – nicht öffentliche – Teilgenehmigung zum Betrieb der Anlage angegeben werden. Das ist nicht akzeptabel!
- iv) Das Abwasser soll mit 30°C direkt in den Rhein geleitet werden. Diese Temperaturen können zusammen mit den anderen beantragten Einleitungen in den Rhein zu erheblicher Erwärmung und damit Gewässer-beinträchtigung insbesondere bei Hitzeperioden führen. Hier sollte sowohl eine Temperaturabsenkung vor Einleitung stattfinden als auch eine Betriebsbeschränkung für erhöhte Tagestemperaturen im Bescheid festgelegt werden.

c) *Hochwasser*

- i) Wie die Zunahme an Starkregen- und Hochwasserereignissen zeigt, reichen die bisherigen Szenarios zu solchen Ereignissen nicht aus, um alle absehbaren Überflutungsmöglichkeiten am linken Niederrhein zu berücksichtigen. Daher wird von der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Überflutungssicherung dieser Anlage ausgegangen. Denn bei Extremhochwasser ist sehr wohl mit zumindest einer Teilüberflutung wichtiger Einrichtungen wie die der Stromversorgung zu besorgen.
- ii) Im Hinblick auf die gelagerte verdünnte Schwefelsäure in N 269 fehlt eine Sicherung für den Hochwasserfall.

4) **UVP / Arten-/Naturschutz**

- a) Es ist wird auf eine UVP aus 2012 bezogen. Damit werden die Zusatzbelastungen, die inzwischen durch Kapazitätserweiterungen am Standort hinzukamen , nicht berücksichtigt. Den Bewertungen kann somit nicht gefolgt werden.
- b) Veränderungen gegenüber 2012 werden nicht thematisiert. Daher haben wir diese per UIG nachgefragt.

5) **Bodenschutz:**

- a) Wegen der hohen Bodenbelastung durch zahlreiche Altlasten auf dem gesamten Gelände des Chemparks erfolgt seit Jahrzehnten eine hydraulische Sicherung mit vielen Brunnen. Leider sind weder Daten zur konkreten Belastung noch zur Sanierung zu finden. Jedoch ist die hydraulische Sicherung ja keine Sanierung, sondern lediglich eine Verlagerung des Problems in ein anderes Medium. Um endlich mit der Sanierung des Geländes zu beginnen, sollte das neu beplante Gelände entsprechend untersucht und behandelt werden.
- b) Es fehlt ein Ausgangszustandsbericht sowie Plan zur langfristigen, nachhaltigen Sanierung des Geländes. Im Norden des Kraftwerks ist ein großes Kohlelager ersichtlich. Wird diese Halde mit Stilllegung der Kohleöfen auch abgetragen?
- c) Wie wirken sich die Altlasten im Untergrund auf die Standfestigkeit des Bauwerks aus?
- d) Es fehlen Aussagen zu möglichen Erdbeben und Bodenhebung durch Anstieg von Grubenwasser?

6) **Anlagensicherheit/ Brandschutz**

- a) Die geplanten Feuerungsanlagen mit den Dampfkesseln sollen südöstlich der CO-Anlage zur Phosgen-herstellung, gegenüber der Chlor-Alkali-Elektrolyseanlage, neben der Schwefelsäurefabrik sowie in der Nähe weiterer Störfallanlagen und Tanklager mit brennbaren Stoffen (z.B. Ammoniak) errichtet werden.

Da hier erhebliche Teile Wasserstoff sowie andere brennbare Abgase mitverbrannt werden sollen, stellt sich die Frage nach den Auswirkungen einer Explosion mit diesem angeblichen „Armgas“ auf diese Störfallanlagen.

Im KAS-Bericht wurde nur die Freisetzung von CO betrachtet.

- b) Auch mögliche Unfälle im Zusammenhang mit unter hohem Druck stehenden Behältern und Rohrleitungen werden nicht betrachtet. Das reicht zur Bewertung der Störfallrisiken bei weitem nicht aus.
- c) Es fehlt auch eine Übersicht, welche Löschmittel bei einem Brand zum Einsatz kämen. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Löschmittelkapazitäten wie und wo vorhanden sind, um mögliche Dominoeffekte zu vermeiden.
- d) Mögliche Sturmschäden z.B. durch Tornados oder Erdbeben sind unzureichend berücksichtigt.
- e) Wie sind die Kessel und die Dampferzeugung gegen Auftrieb bei Hochwasser gesichert?

7) Abfall

- a) Die Kohleöfen verbrennen brennbare Abfälle mit der AVV Nummer 191210. Es fehlen Angaben, welche Stoffe sich in den hierunter subsummierten Brennstoffen aus Abfällen verbergen, und welche Auswirkungen diese im Brand- oder Explosionsfall haben können. Zudem fehlt die Angabe, welche weiteren Abfälle z.B. aus der CO-Anlage hier verbrannt werden. Immerhin sollen diese Öfen ja erst mal weiter betrieben werden.
- b) Ausserdem fehlen konkrete Angaben, wo diese Abfälle bei Stilllegung der Öfen verbrannt werden sollen, insbesondere vor dem Hintergrund des Brandes der Sondermüllverbrennungsanlage Leverkusen.

8) Arbeitsschutz

- a) Von wo aus sollen das Kraftwerk sowie die vorhandenen Kessel und die Dampferzeugung gesteuert werden?
- b) Wie häufig werden die Betriebseinheiten begangen, kontrolliert und gewartet. Dies hat Auswirkungen auf die Anlagensicherheit und frühzeitige Erkennung von Fehlern.

Fragen, die sich aus der Beantwortung o.g. Fragen ergeben, behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. der BUND Kreisgruppe Krefeld